

Gemeinde- blatt

kostenlos an
alle Haushalte

5. Jahrgang · 26. April 2002 · Nr. 4

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LEUTERSDORF



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

viele von Ihnen haben bereits den Frühjahrsputz um ihr Grundstück durchgeführt. So wurden Wiesen abgereicht, Straßen gekehrt, Gartenzäune in Ordnung gebracht, Straßendurchlässe gesäubert, Dosen, Flaschen, Papier und Werbematerial eingesammelt und in den Vorgärten die ersten Frühjahrsarbeiten erledigt. Auch die Gemeinde hat mit ihrer kleinen Kehrmaschine den meisten Streusand wieder eingesammelt. Auch in den nächsten Wochen, bis zum Pfingstfest, werden wir noch viel Kraft in die Säuberung unserer Parkanlagen, Spielplätze sowie Grünflächen in der Ortslage investieren. Gemeinsam wird es uns aber gelingen, alles wieder schön zu machen. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Bürgerinnen und Bürgern, die schon alles erledigt haben, ganz herzlich bedanken und die Bürger, wo es noch nicht aus zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen möglich war, zu bitten, dies in den nächsten Tagen und Wochen im Interesse unserer schönen Gemeinde nachzuholen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, es ist ganz bedauerlich, dass wir jetzt verstärkt Probleme mit überwiegend jungen Menschen bekommen, die uns das mühsam Geschaffene zum Teil unter Alkohol- und vielleicht auch Drogeneinfluss wieder zerstören. So gab es in den letzten Wochen einige mutwillige Zerstörungen am EDEKA-Markt, an der Bushaltestelle „Sächsische Schweiz“, an Beschilderungen, Wegweisern und Tafeln sowie an privaten Gartenzäunen. Bei diesen Feldzügen werden Flaschen und Fenster sinnlos zertrümmert und zum Teil auf der Straße herum geschmissen. Diese heutige

Darstellung soll nicht eine Verurteilung der gesamten Jugend sein, sondern eine Bitte an alle Bürgerinnen und Bürger und vor allem an die Jugendlichen, die noch eine innere Moral und Wertvorstellung besitzen, sich dafür einzusetzen, dass wir gemeinsam unsere Kinder und Jugendlichen dahingehend beeinflussen und erziehen, dass wir alle von solchen Ärgernissen verschont bleiben. Bei den noch auftretenden erkennbaren Vorkommnissen, ob bei Tag oder Nachtzeit, bitte ich die Bürger sofort die Polizei Tel.-Nr. 110 oder die Polizeidienststelle in Löbau Tel.-Nr. 03585/865-0 zu verständigen.

Nun noch eine Bitte an unsere Eltern. Es ist notwendig, dass wir bei der Eindämmung dieser Vorkommnisse auf Sie angewiesen sind. Wir werden nur Erfolg haben, wenn wir gemeinsam, Gemeindeverwaltung, Schule und Elternhaus einen konsequenten erzieherischen Einfluss wahrnehmen.

Nachdem das Stück Mittelstr. mit dem Kanalbau abgeschlossen ist, werden im Monat Mai das Teilstück zwischen Mittelstr. bis Kretschamweg und das Teilstück, Fr.-L.-Jahn-Str. bis Autohaus Renault, in den Monaten Mai und Juni gebaut. Die Fabrikstr., der Schmiedeweg, das Teilstück Uferweg und die Fr.-L.-Jahn-Str. werden bis Mitte August fertiggestellt, damit ist das gesamte Mitteldorf abwasserseitig erschlossen (siehe Aushang am Gemeindeamt). Ich bitte nochmals die Anlieger dieser Straßen sich möglichst rechtzeitig auf diese eingeschränkte Verkehrssituation einzustellen und mir besondere Anlässe (Möbeltransporte, größere Baumaßnahmen am Grundstück) umgehend mitzuteilen, damit ich dies mit dem Baubetrieb entsprechend dem Bauablaufplan weitestgehend berücksichtigen kann. Eine weitere Baumaßnahme wird Mitte Mai auf der Dorfstr. in Spitzkunnersdorf zwischen der Brücke Siedlung und der Brücke Kirchberg begonnen. Dort werden außer dem Abwasserkanal auch die Wasser- und Gasleitung mit verlegt. Auch in diesem Bereich wird es erhebliche Einschränkungen während der Bauzeit der Anlieger geben. Ich bitte jetzt schon alle Betroffenen dieser Baumaßnahme um ihr Verständnis für den auftretenden Lärm, Schmutz und Behinderungen.

Der Gemeinde- und Ortschaftsrat, die Verwaltung, der Ortsvorsteher und ich, als Bürgermeister, wünschen allen Müttern am 12. Mai 2002 zum Muttertag und allen Männern am 09. Mai 2002 zu Christi Himmelfahrt (Männertag) viel Freude und alles Gute und ein wunderschönes sonniges Pfingstfest.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister
Bruno Scholze

Termine für den Monat Mai 2002

- 02.05. Kaffeenachmittag im Kretscham
Seniorenverband Spitzkunnersdorf
Radpartie – zum 2001 erhöhten Aussichtsturm auf dem Schlechteberg
TSV 1861 Spitzkunnersdorf e.V. – Turnen
- 05.05. Konfirmation – Kirche Spitzkunnersdorf
- 06.05. Radpartie nach Herrnhut, Mondscheinsee, Skulpturenpfad, Kunstbahnhof, kurze Ortsführung
TSV 1861 Spitzkunnersdorf e.V. – Abt. Turnen
- 09.05. • Himmelfahrt – Sportlerbaude Zur Heinrichshöhe
SG Leutersdorf e.V. – Fußball
• Himmelfahrt an der Forstenschanze
TSV 1861 Spitzkunnersdorf e.V. – Skisport
• Männertagsparty an der Karasekschenke
Karasek und die Dörfler e.V.
- 11.05. Jugendweihe – Jahnsporthalle Leutersdorf
Frühlingswanderung
TSV 1861 Spitzkunnersdorf – Turnen
- 12.05. Konfirmation – Kirche Leutersdorf
- 18./19.05. 2. Hist. Biwak – Gelände an der Karasekschenke
Karasek und die Dörfler e.V.
- 20.05. Pfingstsingen am Hofeberg
Sängerbund Spitzkunnersdorf
- 25.05. • Schulfest – **Tag der offenen Tür**
Mittelschule Leutersdorf
• **Tag der offenen Tür** – 10-jähriges Bestehen der **Villa Kunterbunt**
- 28.05. Tagesfahrt
Seniorenverband Spitzkunnersdorf



Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
lädt ein zum Tag der offenen Tür am 25.05.02

Foto: H. Günther

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Leutersdorf

Fundsachen

Entsprechend § 908 BGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

- eine PC-Tastatur
- ein Schlüssel mit Ring
- ein Autoschlüssel
- eine Brille
- ein Schlüsselbund mit Ledertasche
- eine Armbanduhr
- ein Sicherheitsschlüssel
- eine Kappsäge

im Fundbüro der Gemeinde Leutersdorf abgegeben wurden.

Entsprechend von § 973 BGB erwirbt der Finder nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes das Eigentum an der Sache, wenn nicht vorher der Empfangsberechtigte (Verlierer) bekannt wird, bzw. sich die verlorene Sache abholt. Anspruchsberechtigte Finder wollen sich bitte beim Fundamt melden.

Empfangsberechtigte (Verlierer) haben die Möglichkeit, bis zum 31. Juli 2002, ihre verlorenen und genannten Gegenstände bei der Gemeindeverwaltung Leutersdorf abzuholen. Danach entscheidet das Fundamt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen über die gefundenen Sachen.

Leutersdorf, den 26. April 2002



Scholze, Bürgermeister

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Montag, dem 27. Mai 2002, 19.00 Uhr, im Sitzungszimmer, Hauptstraße 24, in Leutersdorf**, statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Aushängen an der Verkündigungstafel des Gemeindeamtes, Hauptstraße 9, in Leutersdorf und an der Verkündigungstafel des Verwaltungsgebäudes, Hauptstraße 13a, in Spitzkunnersdorf.

Interessierte Bürger sind zur Sitzung herzlich eingeladen.

Beschlüsse

Verwaltungsausschuss

12. März 2002

NICHT ÖFFENTLICH

Beschluss Nr. 19/03/02

Antrag auf Ratenzahlung

Abstimmungsergebnis: 4 + 1 Ja-Stimmen



Gemeinderatssitzung

25. März 2002

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss Nr. 20/03/02

Kauf des Objektes „Bahnhofshotel“ – Bahnhofstr. 4 und des Flurstückes 232c Niederleutersdorf in Leutersdorf

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 21/03/02

Kauf des Objektes „Saal“ – Bahnhofstraße 4 in Leutersdorf

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 22/03/02

Kostenlose Übernahme des Flurstückes 120/12 Neuleutersdorf von der Erbgemeinschaft Sturm

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 23/03/02

Antragstellung auf Übertragung einer Teilfläche vom Flurstück 89 der Gemarkung Spitzkunnersdorf in Kommunaleigentum (Lindenweg/Parkfläche)

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 24/03/02

Antragstellung auf Übertragung einer Teilfläche vom Flurstück 759/2 der Gemarkung Spitzkunnersdorf in Kommunaleigentum (Weg oberhalb der Jägerstube und öffentliche Verkehrsfläche)

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 25/03/02

Beschluss über die erneute Auslegung des Entwurfs Bebauungsplan „Sondergebiet Großhandel – Baustoffhandel Leutersdorf“

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 26/03/02

Gewährung und Eintragung einer Dienstbarkeit – Wegerecht – Flurstück 95 c Niederleutersdorf im Grundbuchamt

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 27/03/02

Übernahme des Gewerbewesens durch die Gemeinde

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 28/03/02

Schulnetzplanung – Mittelschulstandort

Abstimmungsergebnis: 11 + 1 Ja-Stimmen; 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 29/03/02

Vorfinanzierung und Unterstützung des 10. Leckerschdurger Schiss'ns

Abstimmungsergebnis: 11 + 1 Ja-Stimmen; 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 30/03/02

Kauf eines Einachsgeräteträgers einschließlich Schlegelmulchgerät

Abstimmungsergebnis: 11 + 1 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme

Beschluss Nr. 31/03/02

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 04/03/02 L – Bernhard Heidrich, Leutersdorf – Anbau eines Schuppens an die vorhandene Garage auf dem Flurstück 10 Oberleutersdorf

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 32/03/02

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 05/03/02 L – Hans Buntrock, Leutersdorf – Umbau und Fassadenänderung am Wohnhaus Zur Heinrichshöhe 10 a

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 33/03/02

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 04/03/02 Sp – Jörg Pfeiffer, Zittau – Ausbau Dachgeschoss zu Wohnzwecken Niedere Zeile 2 in Spitzkunnersdorf

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 34/03/02

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 05/03/02 Sp – Uwe Jahn, Spitzkunnersdorf – Wohnhausanbau Gutwiese 2 in Spitzkunnersdorf.

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 35/03/02

Kauf von Regalgarderoben für Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“

Abstimmungsergebnis: 12 + 1 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 36/03/02

Vergabe von Bauleistungen – Fassadengestaltung Hauptstraße 24 Leutersdorf

Abstimmungsergebnis: 10 + 1 Ja-Stimmen; 2 Stimmenthaltungen



Zahlreich vertreten waren natürlich die Schüler und Lehrer, auch Elternsprecher und Gemeinderäte waren anwesend, die sich dieses Ereignis nicht entgehen lassen wollten.

Jeder, der einen Platz vor dem Computer hatte, lernte gleich die einfachen Programme kennen und die Fortgeschrittenen machten einen Abstecher ins Internet.



Auch die etwas ältere Generation versuchte sich an der neuen Technik und war begeistert. Mit einer der neusten Ausstattungen von Computern und Software sowie neuen Bänken und Stühlen macht den Schülern der Unterricht gleich viel mehr Spaß, denn die Schule ist der Ort, an dem die Kinder und Jugendlichen den Großteil ihrer Zeit verbringen.

Große Freude haben auch unsere tschechischen Schüler aus der Partnerschule Rumburk. Aber nicht nur Schüler müssen sich bilden, auch unsere Lehrer sitzen wieder auf der Schulbank und lernen mit neuester Technik umzugehen und diese für alle Fächer zu nutzen.

Um die schnelllebige Entwicklung der Computertechnik nicht zu vergessen, wurden einige alte Raritäten an die Wand geschraubt.

Lustige Mäuse an der Wand holen alle wieder zurück aus dem Internet und ermahnen mit Sprüchen wie:

www. ab ins bett. de – also – Pause und Computer aus.

Weitere amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bürgermeister

Achtung

Am 10. Mai 2002 bleiben das Gemeindeamt Leutersdorf, das Verwaltungsgebäude in Spitzkunnersdorf und die gesamten Kindereinrichtungen des Ortes geschlossen.

Liebe Konfirmanden, Erstkommunionkinder und Teilnehmer an der Jugendweihe

wir wünschen euch auch im Namen des Gemeinderates und der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung alles Gute sowie Glück und Erfolg für euren weiteren Lebensweg.



Mit freundlichen Grüßen

B. Scholze, Bürgermeister

J. Neumann, Ortsvorsteher

Hauptamt

MEDIOS - Medienoffensive Schule

Übergabe eines der modernsten Computerkabinette an die Mittelschule Leutersdorf für das Projekt „Wirtschaft und Internet“

Für das neue Computerkabinett in der Mittelschule im Haus II wurden Fördermittel durch das Regierungspräsidium Dresden bereitgestellt. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 21. Januar 2002 die erforderlichen finanziellen Eigenmittel für die Ausstattung des Zimmers 15 der Mittelschule Leutersdorf, bereit zu stellen. Am 26. März 2002 fand die Übergabe des neuen Kabinetts an die Schüler statt.

Abfuhrtermine

„Gelber Sack/Gelbe Tonne“

23. 05. 2002	Leutersdorf
21. 05. 2002	Spitzkunnersdorf

Schadstoffmobil

06.05.2002	15.30 – 17.00 Uhr
Containerstandort Kirche – Leutersdorf	
06.05.2002	8.00 – 9.00 Uhr
Parkplatz ehem. Kaufhalle – Spitzkunnersdorf	

Blut spenden – heißt Leben retten!

Alle gesunden Bürger vom 18. bis zum 60. Lebensjahr rufen wir zur Teilnahme an der Blutspende in der Gemeinde Leutersdorf am **22. Mai 2002 von 15 bis 18 Uhr in der Arztpraxis von DM Philippson, Leutersdorf, Hauptstraße 33** auf. Es soll jeder daran denken, dass auch er im Notfall (Unfall, Operation usw.) eine Blutkonserve benötigt. Wir bitten um rege Beteiligung.

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“

Seiffhennersdorf, Leutersdorf, Eibau Einladung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ findet **am Dienstag, dem 21.05.2002, 17.00 Uhr, im Rathaus Seiffhennersdorf**, statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte aus den Aushängen. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Bestattungsdienst der Stadt Zittau



02763 Zittau · Görlitzer Straße 55 b

Überführungen zu Erd- und Feuerbestattungen
Erledigung aller Formalitäten - auch Hausbesuche
Bestattungsvorsorgeverträge

Tag und Nacht erreichbar unter

Telefon (0 35 83) 70 40 28

... drum prüfe wer sich ewig bindet

Wiegen Sie einige Vor- und Nachteile herkömmlicher und staatlich geförderter Verträge (Riester Rente) gegeneinander ab.

	Herkömmliche private Altersvorsorge	Riester Rente
Abschlusskosten, Verwaltung, Gebühren	in der Regel einmalig, Ausgabeaufschlag (Investmentfonds)	hohe Abschluss- und Verwaltungskosten, Gebühren für Wechsel u.ä.
Jährliche Beantragung notwendig	Nein	Ja
Staatliche Förderung	eingeschränkt möglich	Ja
Kapitalauszahlung erfolgt steuerfrei	Ja	Nein
Das angesparte Kapital ist jederzeit verfügbar	Ja	Nein frühestens ab 60. Lebensjahr als monatl. Rente
Eine Mindestverzinsung über die gesamte Vertragsdauer wird garantiert	Ja	Nein

Unabhängige Beratung zur privaten Eigenvorsorge erhalten Sie:

Maklerbüro Thomas Schiller
Friedensstraße 48, 02794 Leutersdorf
Tel./Fax (0 35 86) 78 85 14 oder
per E-Mail T.M.Schiller@t-online.de

140-jähriges Gründungsjubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Leutersdorf

In der Zeit vom 7. bis 9. Juni begeht die Freiwillige Feuerwehr Leutersdorf ihr 140-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass laden wir alle Leutersdorferinnen und Leutersdorfer zu unseren Veranstaltungen ein. Das Programm der Festtage sieht vor:



Freitag, den 7. Juni 2002: Bierprobe, am Depot
Mit DJ Kaktus, Spitzkunnersdorf (Sebastian Weise)

Sonnabend, den 8. Juni 2002: Festzelt am Depot
Beginn: 14 Uhr

14 bis 15 Uhr Programm der Schule

15 bis 18 Uhr Berthelsdorfer Feuerwehrkapelle
ab 19 Uhr Duo „Arios“

Ausstellung des Malwettbewerb der Grundschule und des Kindergartens

Vorführung der Jugendwehr

Sonntag, den 9. Juni 2002: Festumzug

Beginn: 14 Uhr

Verlauf: Geschwister-Scholl-Straße, Seiffhennersdorfer Straße, Zittauer Platz, Hauptstraße, Auflösung an der Kellerstraße. Am Zittauer Platz wird eine Sprecherstelle zur kurzen Erklärung der Fahrzeuge eingerichtet.

Auf dem Freigelände an der Kellerstraße können anschließend die Fahrzeuge des Umzuges besichtigt werden.

15 bis 17.30 Uhr Musik mit den „Oberländern“ aus Hainewalde
An allen Tagen stehen für Sie Getränke und Speisen in gewohnter Qualität zur Verfügung. Die Freiwillige Feuerwehr erwartet ihre Gäste.

Ortsfeuerwehr Spitzkunnersdorf Walpurgisfeuer



Wie bereits in der vorigen Ausgabe berichtet, findet am 30. April das traditionelle Walpurgisfeuer der Freiwilligen Feuerwehr statt. Angezündet wird es in diesem Jahr auf der Wiese oberhalb der Getränke-Scheune (Seiler's Wiese). Für das Feuer wird natürlich wieder Reisig benötigt. Dieses kann ab dem 24. April an den speziell gekennzeichneten Plätzen am Rand der Wiese abgeladen werden. Diese Plätze erreicht man am günstigsten über die Straße „Wiesental“, zum einen zwischen den Grundstück 25 und 26 (Reichel und Neumann) hindurch, zum anderen von Hahmann (Wiesental 18) auf den ehemaligen Feldweg hinter bis auf Seiler's Wiese. Sollen größere Mengen, z.B. mit LKW, angeliefert werden, ist hierzu eine besondere Terminabsprache mit den Angehörigen der Ortsfeuerwehr nötig.



Die Veranstaltung beginnt um 18.00 Uhr. Das Feuer wird bei Einbrechen der Dunkelheit entzündet. Eine besondere Überraschung ist eingeplant. Natürlich wird auch in gewohnter Weise für das leibliche Wohl gesorgt sein.

J. Reichel, Ortswehrleiter

Suche Garage in Leutersdorf zu mieten!

Angebote unterbreiten Sie uns bitte über folgende ☎ 01 73/8 56 14 75

Verschiedenes

Zweites Leutersdorfer Heimatbuch



Die Vorbereitungen sind im Wesentlichen abgeschlossen. Nur wenn ich durch Ihre Hilfe Angaben zu dem kurzfristig erhaltenen nachfolgenden Foto machen kann, wird es noch mit in das Buch aufgenommen.

- Wer sind die acht Männer?
- Wo könnte das Foto entstanden sein?
- Handelt es sich um eine Kapelle o.ä.?



Das Buch wird im 4. Quartal 2002 erscheinen. Auf dem Umschlag wird wieder eine Arbeit des Malers Neumann zu sehen sein. Dieses Mal ist es ein Motiv aus dem Ortszentrum.

Werner Griesbach

SG Leutersdorf

Abteilung Turnen

Klein und fein

Die jüngsten Turnerinnen der Abteilung Turnen aus unserem Verein folgten der Einladung zur Vorschulmeisterschaft im Geräteturnen am 16.03.2002 in Görlitz. Sie wollten Erfahrungen in der Wettkampfatmosphäre sammeln.

Unbekümmert, ehrlich mit viel Freude und Elan gingen 12 Mädchen aus 4 Vereinen in diesen Wettkampf. Die Hinweise ihrer Übungsleiterinnen zur Verbesserung der Übungen haben Jessica und Franziska umgesetzt. Jessica Schreiber erreichte einen 3. Platz und Franziska Rößler den 7. Platz.



Franziska

Weiter so!



Jessica

erreichte einen 3. Platz und Franziska Rößler den 7. Platz.

Laufgemeinschaft Leutersdorf (LGL) beim Riesa-Marathon erfolgreich!

Am 2. März 2002 fanden in Riesa sowohl ein Staffelmaraathon als auch ein Marathon für Einzelläufer statt.

Die kleine Leutersdorfer Laufgemeinschaft nahm am Marathon für Einzelläufer über die Gesamtstrecke von 42,195 km teil. Sie war wiederum sehr erfolgreich. Dietmar Wohlgemuth lief die sehr gute Zeit von 3:48 Stunden. Bei den Frauen belegte Kerstin Jochmann Platz 1, Monika Griesbach Platz 2.

Diesen 3 Sportlern herzlichen Glückwunsch!

TSV 1861 Spitzkunnersdorf e.V. Abteilung Schach



Am Sonntag, dem 14.04.2002, bestritt unsere

1. Mannschaft ihr letztes Saisonspiel in der 1. Bezirksklasse. Mit 3,5 : 4,5 wurde dabei in Gersdorf-Möhrsdorf verloren. Diese erneute, knappe Niederlage bedeutet gleichzeitig den Abstieg in die 2. Bezirksklasse. Dies ist zwar bitter, aber man sollte auch bedenken, wie überraschend wir im Vorjahr aufgestiegen sind.



Das wir höherklassig mithalten konnten, zeigt allein die Tatsache, dass wir fünfmal denkbar knapp mit 3,5 : 4,5 verloren haben. Nicht auszudenken, was möglich gewesen wäre bei etwas mehr Erfahrung und auch Glück.

Erfreuliches gibt es hingegen von Einzelturnierteilnahmen durch Spieler unseres Vereins zu berichten. So erreichte Petko Kavalski einen hervorragenden 3. Platz beim Amateurtturnier innerhalb der diesjährigen Euroschachwoche des SC Oberland.

Beim 19. Äskulapturnier des SV 1990 Görlitz mit zahlreichen internationalen Titelträgern unter den 118 Startern aus 6 Ländern wurden immerhin folgende Ränge belegt: 86. Ronny Hausmann, 91. Horst Sommer. Letztgenannter nahm gemeinsam mit Petko Kavalski auch erfolgreich bei den Sächsischen Seniorenmeisterschaften teil.

Bei den ebenfalls kürzlich ausgetragenen Kreismeisterschaften im Schnellschach, hier hat jeder Spieler pro Partie 15 Minuten Bedenkzeit, erzielte Michael Olbrig einen hervorragenden 4. Platz. Damit kann er gut gerüstet seine Turnierteilnahme im Schnellschach Ende Juli in Mailand (Italien) angehen.

Nicht zu verachten ist auch der 11. Platz unter den 18 Teilnehmern von Ronny Hausmann.

Nun wieder zurück zum Spielgeschehen der Gegenwart.

Unsere 2. und 3. Mannschaft stehen in der Kreisklasse noch mitten im Punktspielbetrieb. Das Vereinsturnier steht unmittelbar vor dem Abschluss.

Damit noch mehr Einwohner unseres Ortes, die Lust auf eine Partie Schach in gemütlicher Runde haben, diese Möglichkeit auch nutzen können, erinnern wir daran, dass unsere Spielabende jeweils Freitag, ab 19.00 Uhr in der Turnhalle beginnen.

Nicht vergessen wollen wir an dieser Stelle auch, dass unser Ortsrivale, der SC 1994 Oberland, den Aufstieg in die Sachsenliga mit der 1. Mannschaft erreicht hat.

Herzliche Glückwünsche dazu.

Michael Olbrig

Schachclub 1994 Oberland e.V.

Richard, Katharina, Felix und Fabian für Leutersdorf bei der Sachsenmeisterschaft in Sebnitz



Die Woche nach Ostern steht für die sächsischen Schachsportler seit Jahren ganz im Zeichen der Landesmeisterschaften. Die 129 besten Nachwuchsschachsportler des Sachsenlandes mussten ab Mittwoch in Sebnitz Farbe bekennen. In den Altersklassen unter 8 bis unter 16 Jahren nach Mädchen und Jungen getrennt ging es um Meisterschaftsehren und die begehrten Fahrkarten zu den Deutschen Meisterschaften in Winterberg im Sauerland. Für den Kreis Löbau-Zittau gingen 4 Jungen und 1 Mädchen an den Start. Dabei waren die Erwartungen unterschiedlich hoch gesteckt. Während in der Altersklasse U 14 Paul Zebisch Außenseiterchancen eingeräumt werden mussten und Fabian Braunstein U 14 so-

wie Richard Gaier in der U 12 von ihrer Startranzzahl her eher gegen das Tabellenende zu kämpfen hatten, bestanden für die beiden U 10-Spieler Katharina Rößler und Felix Häusler berechnete Hoffnungen im Kampf um die Medaillen. Um es vorweg zu nehmen: Alle der fünf jungen Oberländer Schachtalente waren mit großem kämpferischen Einsatz und hoher sportlicher Disziplin bei der Sache. Am Ende kam es etwas anders als es die Prognosen vermuten ließen. Paul Zebisch schaffte das Wunder in die schier übermächtige Phalanx der Leipziger Spitzenspieler einzubrechen und den Favoriten den Sachsenmeistertitel wegzuschnappen. Schützenhilfe leistete ihm bei diesem Coup Vereinskamerad Fabian Braunstein, der damit auch für sich eine überdurchschnittliche Leistung mit Platz 8 verbuchen konnte. Richard Gaier erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen, war aber sicher mit sich selbst nicht ganz zufrieden. Platz 17 unter den besten Schachspielern Sachsens ist trotzdem keine Schande und mit dem nötigen Trainingseifer sieht es im nächsten Jahr sicher wieder besser aus. Die Silbermedaille zierte seit Sonntag das Kinderzimmer des sächsischen Vizemeisters U 10, Felix Häusler. In einer bis zum Ende aufregenden Schlussrunde sicherte er sich gegen Bilgin Osmanodja nicht nur den Sieg in der Partie, sondern auch die Fahrkarte zur „Deutschen“. Auch für das einzige Mädchen in der Delegation des SC 1994 Oberland, Katharina Rößler, sah es nach einem verunglückten Start vor der Schlussrunde noch einmal ganz nach einer Bronzemedaille und der damit verbundenen Qualifikation aus. Sie selbst besiegte ihre Gegnerin und auch die Konkurrentinnen „spielten mit“. Lediglich die Niederlage der bis dahin souveränen Spitzenreiterin Valeria Pantusenko ließ in letzter Minute alle Hoffnungen platzen, denn aus Platz drei wurde auf Grund des Wertungssystem nun gar noch Platz 6. Alles in allem kann der Talentstützpunkt SC 1994 Oberland, der seinen Sitz in Leutersdorf hat, auf einen erfolgreichen Meisterschaftsjahrgang 2002 zurückblicken und mit den sächsischen Mannschaftsmeisterschaften in der Altersklasse U 10 liegt ja noch ein Eisen im Feuer. Viel Erfolg bleibt auch den Teilnehmern an den Deutschen Einzelmeisterschaften, Falko Bindrich, Paul Zebisch und Felix Häusler zu wünschen. Diese Wünsche gelten sowohl für die schachliche Seite, wie auch für die Gewinnung der nötigen Sponsoren, denn eine Meisterschaftsteilnahme kostet mit ca. 450 € eine ganze Menge Geld, die Eltern und Verein nicht allein aufbringen können.

Frank-Peter Rößler

Schützengesellschaft 1859 e.V. Spitzkunnersdorf



Am 23. März 2002 trafen sich die Mitglieder der Schützengesellschaft 1859 e.V. Spitzkunnersdorf auf der Oberoderwitzer Schießanlage zu ihrem 2. Gedächtnisschießen. Jedes Jahr führen wir dieses Schießen zum Gedenken an unsere Verstorbenen Mitglieder durch. Der beste Schütze erhält den Gedächtnispokal, welcher als Wanderpokal angeschafft wurde und damit jedes Jahr seinen Besitzer wechselt.

Im Vergleich zum Vorjahr war dieses Jahr die Beteiligung unserer Mitglieder nicht befriedigend. Geschossen wurde mit KK-Gewehr und KK-Pistole.

Den 1. Platz und damit den begehrten Pokal holte sich unser Schützenkönig 2001/2002 **SB Werner Kühnel** der 2. Platz ging an unseren **SB Andreas Schmidt**, der 3. Platz an unseren **SB Jens Neumann**.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern, die sich aktiv am Gedächtnisschießen beteiligten.

Ein Dank geht auch an die Oberoderwitzer Schützengesellschaft, deren Schießanlage wir jederzeit problemlos nutzen können.

G. Neumann, 1. Vorsitzender

Der KKC bittet alle Vereine aus Spitzkunnersdorf und Leutersdorf um Unterstützung



2003 kann der KKC auf sein 20-jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlass beabsichtigen wir einen Festumzug durchzuführen. Hiermit rufen wir alle Vereine in Spitzkunnersdorf und Leutersdorf auf, uns bei der Gestaltung der Bilder behilflich zu sein.

Im letzten Quartal des Jahres 2002 planen wir eine Zusammenkunft aller Vereinsvorsitzenden, welche dazu noch eine persönliche Einladung erhalten, um konkrete Vorschläge zu erarbeiten bzw. zu unterbreiten.

Rassekaninchenverein S 296 Leutersdorf e.V.



„Werbeschau mit Verkauf“ – Vorankündigung

Einladung an alle Leutersdorfer und Spitzkunnersdorfer

Am 15. Juni 02 und 16. Juni 02 veranstaltet der Kaninchenverein Leutersdorf eine „Werbeschau mit Verkauf“ am Geflügelheim.

Die Züchter des Vereins wollen die Rassen vorstellen, die im Verein gezüchtet werden. Bürger, die Lust haben und etwas verkaufen wollen, z.B. Eier, Küken, Hühner, Honig, Frischgemüse, einschließlich Fisch- also alles was so „kräucht und fleucht“; können sich bis 5. Juni 02 bei folgenden Züchtern melden:

Veit Hockauf
Oststr. 9
02794 Leutersdorf
Telefon 38 61 97

Andreas Franke
Kastanienweg 9
02794 Leutersdorf
Telefon 78 77 19

Der Verkauf der angebotenen Artikel findet nur am 15. Juni 02 in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr statt.

Für die Verkaufsstände sind die Verkäufer selbst verantwortlich. Eine Standgebühr wird vom Kaninchenverein nicht erhoben.

Am Abend des 15. Juni gibt es ungarischen Kesselgulasch und „Musik vom Band“ zur Unterhaltung.

Am Sonntag, dem 16. Juni gibt es einen Frühschoppen in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr. Die Bewirtung übernimmt der Kaninchenverein.

Wir freuen uns auf Verkäufer und viele Gäste!

„Gut Zucht“

Ramona Jentzsch

Vertragspartner der Rheinbraun Brennstoff GmbH

Ihr Brennstoff-Fachhändler

NEU Sommerpreise für Rekord-Briketts

Heizprofi
Ihr Heizprofi Fachhändler: W. Wünsche
Inh. Ernst Eichler
02739 Eibau, Hauptstraße 143, Tel. 0 35 86 / 76 80 61

Kleingärtnerverein Leutersdorf e.V.

Liebe Gartenfreunde!

Nun ist es wieder so weit. Ein langer Winter ist vorüber und der Frühling eingezogen. Für uns als Kleingärtner beginnt nun wieder die Gartensaison. Wo sich jeder mit viel Fleiß und Liebe sein eigenes Reich schafft und so zur eigenen und der Freude anderer Mitbürger beiträgt.



Um den Beginn der Saison würdig zu begrüßen, feiern wir gemeinsam am **Dienstag, den 30. April 2002 am Spartenheim** den **Saisonauftritt und Walpurgis**. Wir möchten auf diesem Weg alle Kleingärtner dazu recht herzlich einladen.

Beginn ist 17.00 Uhr am Spartenheim

Das Feuer wird bei Einbruch der Dunkelheit angezündet.

Für Speisen und Getränke ist wie immer gesorgt.

Der Vorstand

Einladung

Der Vorstand des Kleingärtnervereins Leutersdorf e.V. lädt alle Mitglieder zur **Jahreshaupt- und Wahlversammlung** am Samstag, den 25. Mai 2002 ins Vereinsheim der Kleingärtner recht herzlich ein. Beginn der Veranstaltung ist 15.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Eröffnung der Versammlung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Jahresbericht des Vorstandes für das Jahr 2001
7. Finanzbericht des Kassierers
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Aussprache über Berichte
10. Entlastung des Vorstandes
11. Berichte über Vereinsziele
12. Aussprache über Vereinsziele
13. Verschiedenes
14. Wahl des neuen Vereinsvorstandes
15. Schließung der Versammlung

Während der Versammlung wird Kaffee und Kuchen gereicht. Im Anschluss an die Versammlung finden wir uns gegen 17.30 Uhr mit unseren Angehörigen zu einem gemütlichen Grillabend am Spartenheim zusammen.

Nickel, Vereinsvorsitzender



Auch wenn uns die Sonne zur Zeit noch nicht ins Freie lockt, möchten wir schon jetzt auf unsere nächste Veranstaltung hinweisen.

Wie alljährlich findet am **Pfingstmontag, dem 20.05.2002, ab 7.00 Uhr im Hofeberg** unser traditionelles Morgensingen statt.

Im Anschluss daran werden uns die Oberländer Blasmusikanten mit ihren Klängen erfreuen. Für Speis und Trank ist in bewährter Weise gesorgt.

Chr. Neumann, Schriftführerin

Neues vom „Karasek und die Dörfler e.V.“

2. Historisches Biwak an der Karasekschenke

Am **18. und 19. Mai 2002** findet das 2. Historische Biwak in Leutersdorf, an der Karasekschenke statt.



Foto: M. Pilz

Wie schon im Vorjahr werden wieder Soldaten in originalgetreuen Uniformen aus dem 18. Jahrhundert für 2 Tage am Wacheberg lagern und ab 14.00 Uhr allerlei militärische Vorführungen darbieten. Samstags gibt es dann noch ab 19.00 Uhr Live-Musik am Lagerfeuer mit Mario Wegner.

Am Sonntag um 14.00 Uhr startet ein Umzug von Neugersdorf, Martin-Luther-Str. über Karl-Liebke-Str. – Frauenstr. – Neuwaldenstr. zur Karasekschenke. Treffpunkt ist 13.30 Uhr an der M.-Luther- Str. (Nähe Bau-Spezi Kretschmer). Der Spielmannszug des Fördervereins der FFW Neugersdorf wird den Umzug begleiten und anschließend ein kleines Platzkonzert geben.

Wir würden uns freuen, wenn Sie ebenfalls in authentischen Kleidern erscheinen. Als Höhepunkt wird erstmalig der authentisch gekleidete Teilnehmer prämiert.

Einen weiteren Höhepunkt zu dem wir herzlich einladen möchten, ist die schon weithin bekannte Männertagsparty an der Karasekschenke. Am 9. Mai ab 9.00 Uhr gibt es Live-Musik mit Zencker & Co und ab 14.00 Uhr Stimmungsmusik.

Der Verein „Karasek und die Dörfler e.V.“, „seine Freunde und das Team der Karasekschenke laden Sie recht herzlich ein.



Ihr Mobiles Reisebüro
Tel.: 03583/696303

Möchten Sie gemütlich zu Hause Ihren Urlaub buchen ?

Alle Veranstalter, sofortige Preisvergleiche, kompetente Beratung, viele Infos und umfangreicher Service !

Wir bringen ein komplettes Reisebüro mit !

Oktoberferien !!! * Hotel EL SAMANKA**
Herrlicher Badeurlaub am feinsandigen Strand von Ägypten !!!
10.10. ab Dresden mit Air Berlin, 14 Tage, **ALLES INKLUSIVE**
2 Erwachsene + 1 Kind bis 14 Jahre: 2.242,00 EUR
1 Erwachsener + 2 Kinder bis 14 Jahre: 2.326,00 EUR
2 Erwachsene + 2 Kinder bis 14 Jahre: 2.686,00 EUR
inkl. allen Zuschlägen & Steuern - Sie zahlen nichts mehr vor Ort !

www.imr-haselbach.de !NEU! Ferienhäuser & -wohnungen Ungarn

ACHTUNG ! Viele Veranstalter haben neue Kataloge mit Superpreisen auf den Markt gebracht, z.B. **All Super Star No.1** von Alltours !

So individuell, wie die Wünsche unserer Kunden

BIETE REITBETEILIGUNG

für zuverlässigen Freizeitritter(in) auf Großpferd.
Tel. 01 72/1 92 09 06 (nach 19.00 Uhr)

„Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz“

Unter diesem Titel steht eine mit Sicherheit sehenswerte Ausstellung der Städtischen Museen Zittaus, die vom 4. 5. bis 3. 11. 2002 ihre Pforten offen hält. Neben dem Zittauer Fastentuch, das ja nun schon einige Jahre der Öffentlichkeit zugänglich ist, wird auch diese Exposition keinen Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen scheuen brauchen. Im aufwendig restaurierten Hefterbau werden auf drei Etagen wertvolle und vor allem hochinteressante Ausstellungsstücke zu sehen sein, die unmittelbar mit dem Wirken der Habsburger in Verbindung zu bringen sind. Wer in Geschichte nicht ganz so sattelfest ist, wird sich fragen: „Wieso gerade die Habsburger?“ Nun ganz, einfach, zwischen 1526 und 1635 waren die Habsburger als Könige von Böhmen auch Landesherren des Markgraftum Oberlausitz. 1635 ist die Oberlausitz dann zu Sachsen gekommen, aber unter böhmischer Oberlehnherrschaft geblieben und erst 1831-35 voll in den sächsischen Staat eingegliedert worden. Bereits zu Beginn dieses Jahres sind interessierte Leute gesucht worden, die als Ausstellungserklärer tätig sein wollen. Von den sehr zahlreichen Bewerbern hat man dann 30 ausgewählt, die jetzt einen intensiven und recht umfangreichen Lehrgang absolvieren. Dieser Lehrgang soll sie befähigen, sowohl über die jeweiligen Exponate als auch über alle Fragen zur Geschichte der Oberlausitz aussagefähig zu sein. Immerhin werden auch viele auswärtige Besucher erwartet, denn die Ausstellung hat bereits im Vorfeld Überregional und sogar europaweit Beachtung erfahren. Da auch ich zu den künftigen Erklärern gehöre und somit bereits ein wenig Einblick erhalten habe, kann ich einen Besuch nur empfehlen und hoffe, auch den einen oder anderen Leser des Mitteilungsblattes am Portal der Klosterkirche begrüßen zu können. Ich verspreche Ihnen einen lehrreichen und trotzdem unterhaltsamen Exkurs in die - manchmal eigenartige - manchmal einzigartige Geschichte unserer Heimat Oberlausitz.

Jochen Kaminsky vom „Karasek und die Dörfler e.V.“



Wenn die Bauzäune gefallen sind, werden hier die Busse der Besucher ankommen. In der Klosterkirche wird sich der Eingangsbereich befinden.

Foto Kaminsky

Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“

Es ist soweit

10 Jahre „Villa Kunterbunt“

Deshalb wollen wir feiern!

Am **25. Mai 2002 von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr** halten wir schöne Überraschungen für Groß und Klein bereit.

Sie erfahren etwas über unsere Arbeit mit den Kindern, können sich unsere schönen neuen Räume ansehen und kleine Bastelarbeiten unserer Kinder bewundern.

Wir freuen uns auf viele kleine und große Gäste!

Alle Mitarbeiter der „Villa Kunterbunt“

PS: Liebe Gäste, es ist aus **Sicherheitsgründen nicht möglich** an diesem Tag unseren **kleinen Parkplatz zu nutzen!**



Containerdienst Schrottannahme Abbrucharbeiten

Entsorgungsfachbetrieb Frank Berger
Hintere Dorfstraße 15 a · 02708 Obercunnersdorf

- Containerdienst in verschiedenen Größen
- Buntmetallannahme
- Elektronikschrott-Aufbereitung
- Abrisse, Entrümpelung

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 7.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch + Donnerstag 7.00 – 18.00 Uhr
Samstag 9.00 – 11.00 Uhr

Telefon (03 58 75) 61 30 · Fax 6 13 23

VICTORIA



MEAG-Investmentfonds

Clever einsteigen

Vermögen professionell aufbauen und anlegen:
Flexibel, chancenreich und jederzeit verfügbar.
Mit Investmentfonds der MEAG MUNICH ERGO
Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Öffnungszeiten

Montag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

VICTORIA

Generalagentur Wilfried Hillert, 02794 Leutersdorf, **Hauptstr. 44**
Tel: **0 35 86/78 80 91**, Fax: **78 80 93**, E-Mail: wilfriedhillert@victoria.de
Versicherungen - D.A.S.-Rechtsschutz - Bausparen - Baufinanzierung
Die VICTORIA. Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Spitzkunnersdorf vom 1. Januar 2002

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird. In die Gestaltung und Pflege des Friedhofs fließt christlicher Glaube ein und wird zum Zeugnis der Hoffnung für alle Menschen.

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratungsmöglichkeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 entfällt
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге und Urnen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebedingungen
- § 21 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 65 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeit
- § 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Spitzkunnersdorf erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (LKO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Spitzkunnersdorf steht im Eigentum des Ev.-Luth.Kirchenlehens Spitzkunnersdorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Zittau/Bautzen.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Leutersdorf/Ortsteil Spitzkunnersdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 3) Der Friedhof in Spitzkunnersdorf ist in zwei Teile gegliedert - den sog. „Alten Friedhof“ (Kirchhof) direkt um die Kirche und den sog. „Neuen Friedhof“ auf der anderen Seite der Hauptstraße gegenüber der Kirche. Diese Friedhofsordnung bezieht sich jeweils auf beide Teile, die unter dem Wort „Friedhof“ zusammengefasst sind.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- 3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten. Erziehungsberechtigte haften in jedem Falle für Schäden, die ihre Kinder verursachen.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen, Fahrräder sind am Eingang abzustellen
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen

- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- l) den Friedhof außerhalb der vorgesehenen Eingänge zu betreten bzw. zu verlassen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen und Grab schmuck darf nicht geworben werden. Grabmale und Kranzschleifen dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit des Friedhofsmitarbeiters. Andere Regelungen sind mit dem Friedhofsträger abzusprechen.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benützerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- 5) Alle Bestattungen werden von einem Mitarbeiter des Friedhofes geleitet.
- 6) Bestattungen und Beisetzungen gleich welcher Art werden ausschließlich Montag bis Freitag durchgeführt, sofern dieses keine Feiertage sind. Ausnahmeregelungen können durch den Friedhofsträger erlassen werden, wenn dringende Gründe dafür sprechen.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und gegebenenfalls zu verlängern.
- 2) Termine für eine Bestattung/Beisetzung bzw. Trauerfeier dürfen erst festgelegt werden, wenn die Anmeldung durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Beauftragten schriftlich erfolgt ist.
- 3) Die Terminfestsetzung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Andere Abmachungen sind unverbindlich.

§ 10 Friedhofshalle

- 1) Die Friedhofshalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Friedhofshalle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Friedhofshalle besorgt der Friedhofsträger.

§ 11 Nutzung der Friedhofshalle

- 1) Der Aufbahrungsraum kann benutzt werden als Abschiedsraum vor den Trauerfeiern, in besonderen Fällen wenn eine Trauerfeier in der Kirche aus konfessionellen oder anderen Gründen nicht möglich ist- können Trauerfeiern im Rahmen des Möglichen im Aufbahrungsraum gehalten werden. Den hygienischen Bestimmungen muss dabei Rechnung getragen werden.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofshalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter der kirchlichen Ausattung dieser Stätte zu respektieren. Die Grunddekoration und Ausstattung darf nicht verändert werden. Die diesbezügliche Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 3) Die Benutzung der Friedhofshalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 12 die des Friedhofsträgers, einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 20 Jahre für Leichen, 20 Jahre für Aschen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 cm starke, gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde; bei Erdbestattungen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- 9) Ein Recht auf Umbettung besteht nicht.

§ 19 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z. B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3) Die Urnenkapsel sowie die Überurne sollten aus zersetzbarem Material sein, damit die Asche nach einer angemessenen Frist in das Erdreich eingehen kann. Urnenkapseln aus anderen Materialien müssen nach Ablauf der Ruhefrist entsorgt und die Asche in würdiger Form der Erde übergeben werden.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen
- 4) Reihengrabstätten werden nicht mehr vergeben. Noch bestehende Reihengrabstätten unterliegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung, die zur Zeit ihrer Anlegung galt.
- 5) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist.
- 7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei noch vorhandenen Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
- 3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach § 33, Abs. 2 erfolgen.
- 4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- 5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszieles erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Wege und Zugänge obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist verboten.

9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines zu berechnenden Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm.

Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

2) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Dem Friedhofsträger ist dazu eine angemessene Frist zur Bearbeitung zugestanden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.

Die Errichtung von Grabmalen sowie alle Veränderungen, Korrekturen, Instandsetzungen dürfen nur durch zugelassene Steinmetzbetriebe erfolgen. Die Vereinbarung eines Termines für die Aufstellung durch den Steinmetzbetrieb ohne Genehmigung der Aufstellung durch den Friedhofsträger ist unzulässig.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Atrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale sind nur als naturliasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

11) Grabmale und Grabplatten sind innerhalb der Grabstelle aufzustellen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die ohne Wahlmöglichkeit der Reihe nach vom Friedhofsträger vergeben wurden.

2) Neue Reihengrabstätten werden nicht mehr vergeben.

3) Das Nutzungsrecht endet nach Ablauf der Ruhefrist.

4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer bestehenden Reihengrabstätte kann nur dann erfolgen, wenn in dem betreffenden Feld die Anlage von Wahlgrabstätten vorgesehen ist.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht mindestens der Ruhefrist der ersten Leiche bzw. ersten Asche. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2)

a) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Die Gesamtgröße richtet sich in der Breite nach der Anzahl der Grablager und dem erforderlichen Abstand zwischen den Lagern sowie dem anteiligen Abstand zu den Nachbargrabstätten.

b) Urnengrabstätten werden in der Größe 1mx1m angelegt.

3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. Pro Liegeplatz für eine Leiche kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. Es ist auch möglich, statt der Leiche eine Asche beizusetzen.

In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen („Urnestelle“) können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe

ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

12) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auch vor der ersten Belegung erworben werden. Die Entscheidung, in welchen Grabfeldern dies möglich ist, trifft der Friedhofsträger. Die Herrichtung hat entsprechend dieser Ordnung zu erfolgen.

13) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden, wenn durch besondere Umstände nachweislich keine Möglichkeit der Instandhaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten mehr besteht. Dies ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes möglich. Die entsprechenden Gebühren sind bis Ablauf des Nutzungsrechtes zu entrichten. Die Entscheidung über diese Ausnahmeregelung trifft nur der Friedhofsträger. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen.

Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht einschließlich der Nutzungspflicht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Pflegevereinfachte Grabstätten

§ 32

1) Es werden zusätzlich einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen angelegt, die ausnahmslos für Verstorbene bestimmt sind, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des Friedhofsträgers hatten. Diese Grabstätten sind für alleinstehende Personen bestimmt.

2) Diese Reihengrabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden, bodendeckenden und pflegearmen Bepflanzung einheitlich gestaltet angelegt und auf diesem gemeinschaftlich ge-

pflegt. Hierzu gehört die Anbringung einer Grabplatte durch den Friedhofsträger mit der Nennung der Namen des Verstorbenen.

3) Da die Herrichtung und Unterhaltung dieser Reihengrabstätte ausschliesslich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grab schmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet.

4) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt, ist in dieser gemeinschaftlichen Anlage eine spätere Zusatzbeisetzung auch ausnahmsweise nicht möglich.

5) Ein Anspruch auf eine bestimmte Stelle sowie auf Beisetzung in diesem Grabfeld besteht nicht.

Umbettungen in diese Stellen sind nicht möglich.

6) Die Ruhefrist in einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 33 Wahlmöglichkeiten

1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Diese gelten in den bereits bestehenden Gräberfeldern. Bei Bedarf können weitere Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften angelegt werden.

2) Der Friedhofsträger richtet Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ein.

3) Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung der Wahl ist vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten notwendig.

4) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.

5) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist, ausgewiesen.

§ 34 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m nicht überschreiten.

3) Auf allen Grabstätten ist nicht gestattet

- a) das Abdecken der Grabstätte mit Grobkies, Split, Folien, Dachpappe und anderen den Boden verdichtenden und abdichtenden Materialien.
- b) die Verwendung von gefärbten Materialien (Erde, Sand u.a.m.)
- b) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
- c) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen sowie Sitzgelegenheiten
- d) Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Materialmischungen (z.B. Terrazzo) oder Plaste.

5) Einfassungen aus Naturstein und Betonplatten sind erlaubt. Sie sind genehmigungspflichtig und dürfen nicht mehr als 5cm aus dem Boden hervorstehen. Die Einzelstücke müssen dabei die längste lieferbare Länge aufweisen. Sie sind unpoliert zu belassen.

6) Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte sind nur nach Absprache mit dem Friedhofsträger erlaubt. Derartige Pflanzungen gehen in das Eigentum des Friedhofes über.

7) Nicht verrottbarer Grab schmuck ist unzulässig.

§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Friedhofsverwaltung richtet Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ein. Diese Grabfelder werden vom Friedhofsträger festgelegt und bei der Beantragung einer Bestattung/Beisetzung bekannt gemacht. Auf diesen gelten nachstehende Vorschriften zusätzlich zu den in § 34 erlassenen Bestimmungen.

1) Die Beschüttung der Grabstätten mit Sand, Kies und anderen Materialien ist nicht gestattet.

2) Einfassungen werden bodenbündig von der Friedhofsverwaltung angelegt, in anderen Fällen sind sie als Hecke anzulegen.

3) Die Bepflanzung soll bodendeckend und mit landschaftstypischen Gehölzen erfolgen. Koniferen sind nicht gestattet.

4) Eine Grundbepflanzung kann durch den Friedhofsträger erfolgen.

5) Es ist nicht gestattet,

- a) die Grabfläche mit Platten o.ä. Material zu belegen.
- b) das Aufstellen von Pflanzschalen,- Kübeln und Kästen
- d) die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten

7) Grabmale

- a) dürfen nur aus Naturstein, Holz oder geschmiedetem oder gegossenem Material gefertigt sein
- b) dürfen nicht aus schwarzem Material gefertigt sein. Es sind helle Steine zu verwenden. Heimische Materialien sind zu bevorzugen.
- c) müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- d) Die Form des Grabmales muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
- d) sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- e) Oberflächen, die eine Spiegelung erzeugen, sind ausgeschlossen. Darunter zählen Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriftchen, Symbole und Ornamente.
- f) Inschriften aus Gold oder Silber sind nicht zulässig.
- 8) Weitere Gestaltungsvorschriften entsprechend Abs. 7 können entsprechend den gestalterischen Erfordernissen erlassen und als Nachtrag in diese Friedhofsordnung aufgenommen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 Absätze 6 bis 9 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung zur Anzeige gebracht werden.

2) Bei Verstoß gegen den §§ 33 Abs. 1, wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

3) Bei Verstoß gegen den §§ 33 Abs. 2 wird nach § 21 Abs. 5 verfahren.

§ 37 Haftung

1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

2) Alle Schäden nach Abs 1) sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Dieser wird in Zusammenarbeit mit dem Geschädigten entsprechende Maßnahmen ergreifen.

§ 38 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Diese erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Leutersdorf und in ortsüblicher Weise. Nutzungsberechtigten wird ein Exemplar der Friedhofsordnung ausgehändigt und der Empfang quittiert.

§ 39 Inkrafttreten

1) Diese vom Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Zittau/ Bautzen am 15.03.2002 bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 08.11.1979 außer Kraft.

Spitzkunnersdorf, 29.01.2002

Der Friedhofsträger
Oehmichen

Neumann

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamtes:

bestätigt:

Löbau und Bautzen, den 15.03.2002
Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Löbau-Zittau

i.V.Pr.Seyfried
Superintendent

i.V.Schlichting
Kirchenamtsrat

Grundschule Leutersdorf

Talentefest an der Grundschule Leutersdorf

Das Talentefest an unserer Grundschule ist schon zu einer schönen Tradition geworden. In diesem Jahr fand es am 21. März 2002 statt.

Schon Tage vorher wurden dazu Gäste eingeladen. Zahlreiche Muttis, Vatis und auch Großeltern nahmen gern an der Veranstaltung teil.

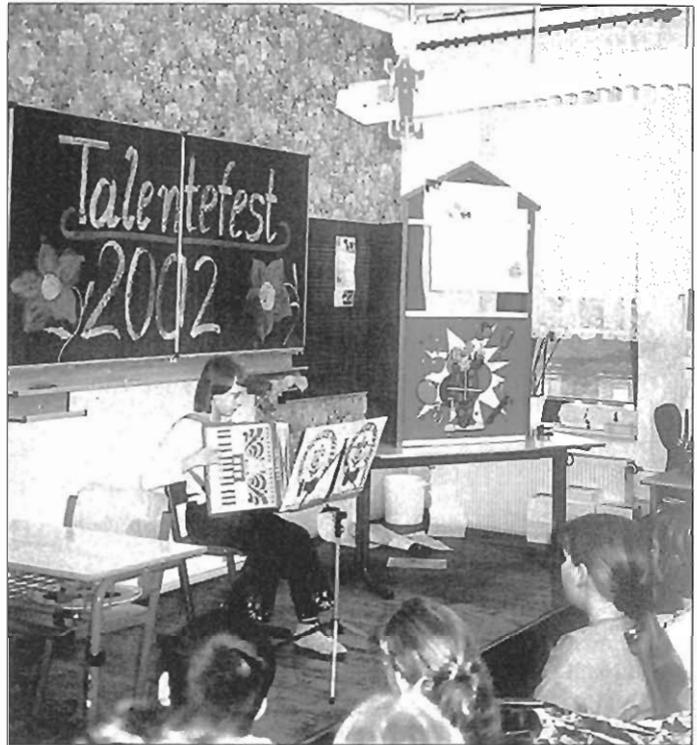
Fröhlich und locker zeigten dann die jungen Talente der Klassen 1 bis 4 ihr Können. Beeindruckende Rezitationen und das sichere Beherrschen der Musikinstrumente wurde durch langanhaltenden Beifall von den Zuschauern belohnt.

Eine Jury, die sich aus ehemaligen Kolleginnen, Vertretern des Kindergartens, der Mittelschule, der Gemeinde und einem Musiker zusammensetzte, bewertete jeden Beitrag.

Im Anschluss erhielt jeder Teilnehmer eine Urkunde und ein kleines Präsent. An dieser Stelle gilt allen Mädchen und Jungen, die am diesjährigen Talentewettbewerb teilnahmen unser Dank.

Wir wünschen weiterhin viel Erfolg und Freude bei der künstlerischen Betätigung.

Karin Thiele im Auftrag der Grundschule Leutersdorf



Mitteilung der Grundschule Leutersdorf

Am 1. Juni 2002 feiert die Grundschule Leutersdorf ihr 10-jähriges Bestehen. In der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr werden wir unseren Kindern und den Gästen ein vielfältiges Programm anbieten.

Aus diesem Grund möchten wir alle ortsansässigen Firmen der Gemeinden Leutersdorf und Spitzkunnersdorf sowie die Eltern unserer Grundschul Kinder um ihre Mithilfe bitten.

Dabei begrüßen wir es besonders, wenn uns Firmen finanziell oder durch Sachspenden unterstützen, damit dieser Tag für unsere Schüler und alle Gäste zu einem unvergesslichen Erlebnis wird.

Die Schulleiterin, aber auch die Klassen- und Fachlehrer der Grundschule nehmen Ihre Ideen und Anfragen gern entgegen.

Karin Thiele im Auftrag der Grundschule Leutersdorf

10 Jahre Mittelschule Leutersdorf

Besuchen Sie uns

**zum
Tag der offenen Tür
am 25.5.2002**



**Unsere
Mittelschule lädt
herzlichst ein.**

Schulfest am 25. Mai 2002

In den 10 Jahren des Bestehens unserer Mittelschule ist das jährliche Schulfest zu einem festen Bestandteil im kulturellen Leben der Gemeinde geworden.

Traditionell findet es am **Sonnabend nach Pfingsten** statt. Ab 14.00 Uhr laden wir alle Schüler, Eltern und Einwohner von Leutersdorf/Spitzkunnersdorf und der umliegenden Orte herzlich zu einigen unterhaltsamen Stunden ein.

Wir hoffen auch auf ein Wiedersehen mit vielen ehemaligen Schülern und Lehrern.

An diesem Nachmittag stellen Schüler Ergebnisse ihrer Arbeit und die Schule vor, treten auf unserer Bühne für Sie auf.

Für die Bewirtung sorgen, unterstützt von ihren Eltern, unsere Abschlussklassen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Bilder vom Schulfest 2001



Das Schulfest fand wieder großen Anklang



Überreichung der Urkunde für das Tschechischprojekt



Spiel: Sporttreiben erhält gesund



Mädchen, die ein Musical zu ihrem Schulalltag aufführen



Zuschauer amüsieren sich beim Stück des Puppentheaters

Aus den Evangelisch-Lutherischen Schwesterkirchengemeinden



Leutersdorf, Spitzkunnersdorf und Seifhennersdorf

Konfirmation buchstabiert....

- K**onfirmandenunterricht ade – doch Freunde bleiben und Hoffnung auf die Nähe Gottes
- O**ffenheit für andere lässt jede Gemeinschaft über sich hinauswachsen
- N**ächstenliebe ist eine geniale Idee, damit Gerechtigkeit praktisch wird.
- F**eindesliebe lässt jeden Krieger alt aussehen
- I**rren ist menschlich, Schuld zugeben der Anfang einer neuen Beziehung
- R**echt haben ist nicht schwer, das Recht anderer anzuerkennen aber eine Herausforderung
- M**ut und Zuversicht nicht nur für Sonntage ist Gottes Segen praktisch
- A**ngefangen hat alles mit Gottes Liebe: dein Leben, unser Leben, aller Leben
- T**iere sind Mitgeschöpfe in der Welt Gottes; auch ihnen schulden wir Fürsorge und Anerkennung
- I**deale beflügeln, Idole aber verstellen häufig den Blick auf das Wesentliche
- O**rdnung muss sein, auch im Leben. Sonst verirren wir uns.
- N**iemals gib das Vertrauen auf, dass Gott dich annimmt, wie du wirklich bist.

Man kann nur staunen, was alles bei der Konfirmation herauskommt, und tatsächlich, dieses Ereignis ist viel mehr als ein Tag oder die 90 Minuten in der Kirche. Das alte lateinische Wort heißt „Befestigung“, Menschen sollen fest und sicher werden für ihr Leben durch den Glauben. Und die Segnung am Konfirmationstag ist das sichtbare und fühlbare Zeichen. Wir wünschen unseren jungen Leuten, dass sie damit gute Erfahrungen machen und fröhliche Christen bleiben.

In diesem Jahr haben sich die Konfirmanden aus Leutersdorf und Spitzkunnersdorf den Termin und Ort selbst gewählt. Zwei Jugendliche sind schon konfirmiert, nämlich am 24.März in Seifhennersdorf bzw. Neugersdorf. Andere werden am 5.Mai in Spitzkunnersdorf, am 12.Mai in Leutersdorf konfirmiert. In alphabetischer Reihenfolge finden Sie hier nun die Namen der Jugendlichen der beiden Kirchengemeinden:

Stefanie Berndt, (Taufe, 5. Mai), Yvette Donath (5. Mai), Madleen Franze (Taufe, 5. Mai), Julia Gründer (5. Mai), Alexander Große (24. März), Markus Heinze (5. Mai), Sylvia Jentsch (Taufe, 5. Mai), Martin Mönch (12. Mai), Maria Schönfelder (12. Mai), Christiane Slansky (5. Mai), Stefanie Sturm (12. Mai), Sven Thiel (24. März), Sandra Wildner (12. Mai).

Lassen Sie sich einladen zu den Gottesdiensten und begleiten Sie unsere jungen Leute auf diese Weise. In einer Zeit, wo christlicher Glaube nicht mehr selbstverständlich ist, brauchen sie die Unterstützung von Menschen, die gute Erfahrungen gemacht haben.

Es begrüßt Sie im Namen der Region

Ihr Wolfgang Oehmichen

Unsere Gottesdienste im Mai – wir laden Sie herzlich dazu ein!

Datum	Leutersdorf	Spitzkunnersdorf	Seifhennersdorf
05.05.	9.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Rausendorf Kapelle	14.00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation Pfr. Oehmichen	10.30 Uhr Gottesdienst Pfr. Rausendorf
09.05.	kein Gottesdienst	kein Gottesdienst	9.00 Uhr Gottesdienst im Freien Regionalgottesdienst Windmühle (bei Regen in der Kreuzkirche)
12.05.	14.00 Uhr Konfirmations- Gottesdienst Pfr. Oehmichen	19.00 Uhr Orgelmusik und Kerzen- schein	10.30 Uhr Gottesdienst Pfr. i.R. Roscher
15.05.	19.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst Pfr.Kauder und Pfr. Rausendorf	kein Gottesdienst	kein Gottesdienst
19.05.	9.00 Uhr Festgottesdienst Pfr. Rausendorf	10.00 Uhr Festgottesdienst mit Taufen Pfr. Oehmichen	10.30 Uhr Gottesdienst Pfr. Rausendorf
20.05.	kein Gottesdienst	kein Gottesdienst Achtung: Der Wald- gottesdienst in Waltersdorf findet in diesem Jahr nicht statt - wir laden nach Seifhennersdorf ein.	10.00 Uhr Familiengottesd. „Pfingsteinander“ gestaltet von der Landeskirchlichen Gemeinschaft Sachsen Regionalgottesd.
26.05.	9.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Rausendorf	9.30 Uhr Gottesdienst Pfr.Oehmichen	10.30 Uhr Gottesdienst Pfr. Rausendorf
02.06.	19.00 Uhr Volksliedersingen Kirchenchor Leutersdorf Bachchor Seifhennersdorf	9.30 Uhr Gottesdienst Pfr.Oehmichen	10.30 Uhr Gottesdienst Pfr. Rausendorf

Leutersdorf

Kirchenchor:

Übungsstunde mittwochs, 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Herrnhuter Bibelstunde:

fällt aus

Gemeindenachmittag:

Mittwoch, 22. Mai, 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Jugendveranstaltungen

Junge Gemeinde (jeweils 19.00 Uhr):

- 30. April Spitzkunnersdorf
- 7. Mai Leutersdorf
- 14. Mai Spitzkunnersdorf
- 21. Mai Leutersdorf
- 28. Mai Spitzkunnersdorf

Jugendchor:

donnerstags 17.00 Uhr

Bürozeiten Frau Hentsch:

montags 9-10 Uhr; dienstags 16-18 Uhr; freitags 16-18 Uhr
 Telefon: 0 35 86/38 62 09 Fax: 0 35 86/36 95 64

Sprechzeit Pfr. Rausendorf:

mittwochs (neu!) 16.30 -17.30 Uhr

Darüber hinaus besteht selbstverständlich die Möglichkeit einer persönliche Terminabsprache mit Pfr. Rausendorf (0 35 86/40 42 90) und Pfr. Oehmichen (03 58 42/2 64 43) sowie mit Frau Hentsch.

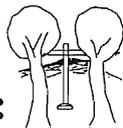
Christuskirche Leutersdorf – Kirchenmusik 2002

- Sonntag, den 2. Juni 2002, 19 Uhr
Volksliedersingen
 mit Kirchenchor Leutersdorf und Bachchor Seifhennersdorf
- Sonntag, den 18. August 2002, 19 Uhr
Konzert für Violine und Orgel
 Kompositionen von Corelli, Händel und Bach
 Gustav Sandner, Dresden - Violine
 Gerd Brandler - Orgel
- Sonnabend, den 7. September 2002, 19 Uhr
Orgelkonzert
 mit Kantor Christian Kühne, Löbau
- 1. Adventssonntag, den 1. Dezember 2002, 15 Uhr
Vorweihnachtliches Konzert
 mit den BERGMUSIKANTEN LÖBAU
 Leitung: Joachim Gocht
- 2. Adventssonntag, den 8. Dezember 2002, 15.30 Uhr
Weihnachtsliedersingen
 Kirchenchor Leutersdorf und Bachchor Seifhennersdorf

Spitzkunnersdorf**Bürozeiten Frau Neumann:**

Di 9-12, 13-18 Uhr im Gemeindeamt, Tel. (03 58 42) 2 53 50
 Pfarrer Oehmichen erreichen Sie über Tel. (03 58 42) 2 64 43
 (auch Fax).

Veranstaltungen und Termine finden Sie in unserem Kirchennachrichtenblatt.

Die Friedhofsverwaltung Spitzkunnersdorf gibt bekannt:

Der Kirchenvorstand hat als Friedhofsträger eine neue Friedhofsordnung verabschiedet. Sie ist nach der in Sachsen gültigen Muster-Ordnung verfasst und wurde von der aufsichtsführenden Behörde, dem Bezirkskirchenamt in Bautzen, genehmigt. Mit der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt tritt sie in Kraft. Bitte heben Sie diese Ordnung gut auf, damit Sie über dieses geltende Gesetz stets informiert sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir dem vielfachen Wunsch entsprochen haben, Beisetzungsmöglichkeiten zu schaffen für Verstorbene, die keine Angehörigen mehr haben (siehe § 31 der Friedhofsordnung). Dabei gibt es in Spitzkunnersdorf keine „grüne Wiese“, sondern pflegearme Einzelgräber. Diese werden vom Friedhof gepflegt und haben eine Grabplatte mit dem Namen. Damit steht niemand vor einer anonymen Fläche, sondern immer ganz konkret vor dem Grab eines Menschen. Diese Stellen werden etwa ab Sommer 2002 vergeben (sobald die neue Gebührenordnung erstellt ist). Wir geben dies rechtzeitig bekannt. Zu beachten ist, dass es immer nur Stellen für eine Urne gibt und dass Umbettungen in diese Stellen nicht möglich sind. Die Stellen werden im voraus komplett bezahlt, einschließlich Bepflanzung und Grabplatte.

Der Kirchenvorstand Spitzkunnersdorf

Liebe Senioren in Spitzkunnersdorf

Schöne Fahrten sind ein abwechslungsreiches Erleben. Wir hatten im Monat März eine schöne Fahrt zum Rauchberg. Es war ein sehr schöne Strecke, wo es bei der Erklärung unserer Fahrer Neues zu sehen gab. Es war eine Halbtagsfahrt, so wurden wir auf dem Rauchberg zum Kaffeetrinken erwartet. Es gab viel untereinander zu erzählen, so dass es ein sehr gemütlicher Kaffeemittag wurde. Anschließend ging die Fahrt durch den herrlichen Schluckenauer Winkel. Nach dieser schönen Fahrt erwartete man uns im Hotel „Beseda“. So ging wieder ein schöner Tag zu Ende, an den man sich gern erinnert. Ein Danke an die Fahrer Rainer und Gottfried und dem Team im Reisebüro Michel für die Organisation.

Achtung: Im Monat Mai werden wir am 2.5. einen Kaffeemittag mit Musik haben. Einladungen wurden bereits von den jeweiligen Helfern übergeben. Sollte jemand den Wunsch haben, abgeholt zu werden, bitte beim Helfer oder mir melden bis 27. April 2002.

Am 28.5.2002 wird es ebenfalls eine Tagesfahrt geben. Abfahrt 8.30 Uhr, pro Person für 28,50 €.

Das Ziel ist das Kornmarktcenter Bautzen, weiter geht es zum Neschwitzer Hof zum Mittagessen, Kaffee gibt es im Eiskaffee Neschwitz, Abendbrot in Steinigtwolmsdorf in Lehmanns Gaststätte. Freuen wir uns wieder auf schöne Erlebnisse mit dem Wunsch, euch alle gesund begrüßen zu können.

Das wünscht sich und es grüßt euch alle herzlich eure Erika



Fotos: E. Rother

Heizöl, Kohlen, Diesel
 Wir liefern preiswert, schnell und sauber.

BayWa AG
 02708 Niedercunnersdorf
 Am Bahnhof
 Tel. (03 58 75) 6 55 62

SOMMERPREISE
 für Kohlen

BayWa

Ihr Partner vom Fach

6. Familienspaß mit Räuberhauptmann Karasek

Nun bereits zum 6. Mal organisieren der Seifhennersdorfer Fremdenverkehrsverein und das Kindererholungszentrum „Querxenland“ am 1. Mai den traditionellen „Familienspaß mit Räuberhauptmann Karasek“ in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr.



Dieses Jahr haben sich die Veranstalter wieder viele neue Attraktionen einfallen lassen. So wird z.B. der Oberoderwitzer Ritterkulturverein dabei sein und das höfische Leben zwischen dem 10. und 14. Jahrhundert mit zahlreichen Aktivitäten und historischer Kulisse darstellen. Ebenfalls treten das durch Funk und Fernsehen bekannte Spitzenduo der Volksmusik, „Duo Thomasius“, die Oberländer Blasmusikanten sowie die Oberlausitzer Originale Hans Pittermann und Hans Klecker auf. In bewährter Weise kommt auch wieder ein historischer Doppelstockbus auf der Strecke Seifhennersdorf - Neugersdorf - Neueibau - Leutersdorf - Seifhennersdorf im stündlichen Ringverkehr zum Einsatz.

Geboten wird außerdem ein bunter Mix aus Schauvorführungen des traditionellen Handwerks der Region, Sagen-, Märchen- und historische Figuren der Oberlausitz, jede Menge Spiele aus Großmutterns Zeiten sowie zahlreiche Stände mit Natur- und Ökoprodukten einheimischer Erzeuger. Natürlich darf auch Deftiges aus der Räuberzeit nicht fehlen!

Ranze, Torsten **Telefon/Fax:**
 Kastanienweg 6 0 35 86 / 78 84 09 oder
 02794 Leutersdorf Funk 01 72 / 5 66 20 83

» Ranzes «

ganzjähriger
 Haus-, Hof- und Gartenservice

- ✓ Haushaltshilfe
- ✓ Beräumungen aller Art
- ✓ Grünanlagen- und Rabattenpflege
- ✓ Hecken- und Baumverschnitt
- ✓ Zaunbau, -instandhaltung und Pflege
- ✓ Putz- und Reinigungsarbeiten
- ✓ Schnee- und Eisberäumung
- ✓ Kleinstreparaturen
- ✓ Feuerholzzubereitung
- ✓ Grabpflege

sowie Vieles - Vieles mehr!

Ich würde mich freuen,
 Ihnen ein Angebot unterbreiten zu dürfen!

Des Weiteren präsentieren sich eine Vielzahl von Fremdenverkehrsvereinen mit originellen Informationsständen und erlebnisreichen Freizeitangeboten. Alle Mitwirkenden treten in Oberlausitzer Kleidung oder historischen Kostümen auf.

Der Familienspaß ist bereits im wahrsten Sinne des Wortes ein Fest für Kinder, Eltern und Großeltern geworden. Im letzten Jahr kamen bei wunderschönen Frühlingswetter reichlich 7.000 Gäste aus Nah und Fern.

Das regional bedeutsame Familienfest wird von der Kreissparkasse Löbau-Zittau und der Löbauer Bergquellbrauerei als Hauptsponsoren unterstützt.

P. S. Also jetzt schon diesen Tag dick und fett im Kalender anstreichen!

Informationen dazu auch im Internet unter:
www.seifhennersdorf.de

Mit freundlichen Grüßen

H. Haschke,
 Vorsitzender des Fremdenverkehrsvereines Seifhennersdorf e.V.

Mit dem Oldtimerbus zum „Familienspaß“ am 1. Mai 2002

Fahrstrecke und Fahrzeit

Haltestelle	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	Preis zum KIEZ	Preis vom KIEZ
KIEZ „Querxenland“	10.00	11.00	12.00	13.00	14.00	15.00	16.00	17.00	18.00	2,50 €
Seifhennersdorf - Silberteichcenter	10.03	11.03	12.03	13.03	14.03	15.03	16.03	17.03	18.03	1,00 € 2,50 €
Neugersdorf - Busbahnhof	10.10	11.10	12.10	13.10	14.10	15.10	16.10	17.10	18.10	2,50 € 2,50 €
Ebersbach - Oberland	10.13	11.13	12.13	13.13	14.13	15.13	16.13	17.13	18.13	2,50 € 2,50 €
Neueibau - Goldener Stern	10.17	11.17	12.17	13.17	14.17	15.17	16.17	17.17	18.17	2,50 € 2,50 €
Leutersdorf - Niederkreitscham	10.22	11.22	12.22	13.22	14.22	15.22	16.22	17.22	18.22	2,50 € 2,50 €
Leutersdorf - Sächsische Schweiz	10.26	11.26	12.26	13.26	14.26	15.26	16.26	17.26	18.26	2,50 € 2,50 €
Seifhennersdorf - Seifen	10.32	11.32	12.32	13.32	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32	2,50 € 2,50 €
Seifhennersdorf - Bahnhof	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36	18.36	2,50 € 2,50 €
Seifhennersdorf - Mittelschule	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.41	18.41	2,50 € 2,50 €
Seifhennersdorf - Windmühle	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45	18.45	2,50 € 2,50 €
Seifhennersdorf - Silberteichcenter	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48	18.48	2,50 € 1,00 €
KIEZ „Querxenland“	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.50	2,50 €

Kinder bis 3 Jahre frei, Kinder bis 14 Jahre und Schwerbeschädigte zahlen 1,50 €!

Mitglied im Landesfachverband der Bestatter e.V.

Bestatter
 für den Oberlausitzraum

Fachgeprüfter Bestatter

Sie trauern um einen lieben Verstorbenen

Im Haus Ihres Vertrauens ist eine Bestattung nicht teuer.

Wir helfen Ihnen in den schweren Stunden bei der Wahl zur Bestattung.

- Erd-, Feuer- oder Seebestattung
- Erledigung aller Formalitäten
- Große Auswahl an Särgen, Wäsche u. Zubehör

Grabmale – Neuanfertigung, Reparaturen, Zweitschriften

Tag und Nacht dienstbereit

02739 Neueibau · Hauptstr. 88 · ☎ 0 35 86 / 3 30 10

Liebe Wanderfreunde

Am Sonnabend, den 11. Mai 2002, treffen wir uns um 9.00 Uhr am Sportplatz Seifhennersdorf zu einer gemütlichen Radtour zur Mandauquelle. Wir fahren auf befestigten (Rad-)Wanderwegen und wenig befahrenen Straßen über Rumburk, Valdek, Nove Krecany zur Mandauquelle. Dort legen wir eine Rast ein, um über Nova Krecany, Stare Krecany und Rumburk wieder nach Hause zu radeln.

Streckenlänge ca. 30 km, Verpflegung aus dem Rucksack.

An der Quelle ist eine Feuerstelle!

Hoffen wir auf gutes Wetter und viele Teilnehmer!

Dr. Reinhold Pohl



Der Angelverein Seifhennersdorf e.V. informiert seine Mitglieder in Leutersdorf und Spitzkunnersdorf

- Die letzte Versammlung vor der Sommerpause findet am 3.5.2002 um 19.00 Uhr im Vereinshaus „Zinkischer Teich“ statt.
- am 28.4.2002 Anangeln um 13.00 Uhr, Treff: „Zinkischer Teich“
- am 11.5.2002 Gemeinschaftsangeln im „Bad Seifhennersdorf“ um 6.00 Uhr

Sportfreunde informiert euch bitte über Arbeitseinsätze im Schaukasten am Vereinshaus.

Vorstand

Förderverein Silberteichbaude Seifhennersdorf e.V.

Tag der offenen „Baudentür“ am 1. Mai 2002 von 10.00 bis 18.00 Uhr

Die Mitglieder informieren gern zum Baugeschehen. Neben der Baude hält Familie Steurich im Eiscafe einen kleinen Imbiss, Kaffee, Kuchen und Eis bereit.

K. Berndt



25. Wanderung „Rund um Seifhennersdorf“



Die Wanderfreunde im Seifhennersdorfer Sportverein und die vom Club Českých Turistu in Varnsdorf veranstalten am 25. Mai 2002 gemeinsam die 25. Wanderung „Rund um Seifhennersdorf – Zur Kirmitschquelle“.

Über 15 km geht es individuell ab 7.00 Uhr, im Rahmen einer geführten Wanderung, um 9.00 Uhr ab Sportplatz Seifhennersdorf über den Alten Bahnhof in Varnsdorf nach Studanka, von dort zur Kirmitschquelle und mit Grenzerlaubnis über die grüne Grenze zurück nach Seifhennersdorf.

Wer über 20 km wandern möchte, startet ab 7.00 Uhr über Varnsdorf nach Jiřetin zum Kreuzberg und geht von dort zur Kirmitschquelle.

Attraktiv sind auch die 30 km: Start ab Sportplatz Seifhennersdorf von 7.00 bis 8.00 Uhr über Varnsdorf, Dolni Podluži, Tollenstein, Tanneberg, Kreuzberg, Jiřetin, Horni Podluži, Svetlik, Kirmitschquelle.

Unser Gäste werden wie immer unterwegs und am Ziel mit Imbiss und Getränken versorgt. Anlässlich der 25. Wanderung erhält jeder Teilnehmer eine Plakette am Start und ein Souvenir am Ziel.

Auf gutes Wetter hoffen und viele Teilnehmer erwarten die Wanderfreunde Seifhennersdorf und die des KCT Varnsdorf.

Dr. Reinhold Pohl

Bořivoj Bartoš

Freundlich • kompetent • preiswert und zuverlässig

Biebas

GmbH

Frau Hannelore Mittenzwei

Oderwitz • Hauptstr. 171
 Telefon 03 58 42 / 2 67 30
 privat 03 58 42 / 2 74 06

BSW PARTNER
 Biebas - als Partner des BSW
 Verbraucher-Service ebenso für
 Deutschlands öffentlichen Dienst

Bau- und Möbeltischlerei

Steffen Kubitz

Neueibau · Hauptstr. 24 · Tel./Fax (0 35 86) 70 29 76

Wir sind Ihr Ansprechpartner für alle Tischlerarbeiten, z.B.

- Holzfenster und Holzhaustüren auch Denkmalschutz
- Holztreppe und Geländer
- Verkleidung von Giebel und Umgebänden
- Innenausbau + Deckenverkleidung und Trockenbau
- Fenster, Türen und Rollladen aus Alu und Kunststoff
- Wintergärten aus Holz, Alu und Kunststoff
- Komplett Montage für alle Arbeiten

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen

Containerdienst Eibau GmbH

Entsorgungsfachbetrieb

Grenzweg 3 · 02739 Eibau, ☎ (0 35 86) 7 83 20, Fax 78 32 16

Jahnstraße 24: Sortier- und Containerstellplatz

• Entsorgungsleistungen	• Sandanlieferung
• Baggerarbeiten	• Bauschuttabfuhr
• Asbestentsorgung	• Schüttgut-Transporte
• Schrottentsorgung	• Container von 2 bis 36 m ³

Ab sofort kostenfreie Rufnummer: 0800 / 44 22 33 1

Heizöl PLUS: Die bessere Qualität

HEIZÖL DIESEL SCHMIERSTOFFE

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG

G.-Scholl-Straße 22 b Tel. 0 35 86 / 38 61 47
 02794 Leutersdorf Fax 0 35 86 / 78 94 46
www.hellmuth-mineraloele.de

SOMMERPREISAKTION

für Lausitzer Briketts
Zeitig kaufen lohnt sich!

Lose Briketts • Bündelbriketts

Weitere Angebote: Fertigbeton, Komposterde,
Sand-, Splitt-, Mineralgemisch

➔ Briketts aus Tschechien auf Vorbestellung ➔

Bestellungen an:

- Brennstoffhandel Herzig, Ebersbach, ☎ (0 35 86) 36 53 23
14.30-17.30 Uhr
- Ilona März, Schreibwaren, Leutersdorf, Jahnstraße 8

COMPUTER-UND MEDIENZENTRUM

Dipl.-Ing. (FH) Katrin Kopte

Windmühle Seiffennersdorf

Fundierte PC-Kenntnisse sind Wegbereiter für Ihre Zukunft!

Für folgende Kurse können Sie sich neu anmelden:	PC-Grundkurs	(2 x 2 UE)	Start: 15.05.02	17.00 Uhr
			Start: 11.06.02	17.00 Uhr
	PC-Grundk. Teil 2 (Aufbaukurs)	(2 x 2 UE)	Start: 18.+19.06.	19.00 Uhr
	PC-Grundkurs f. Senioren	(4 x 2 UE)	am: 11.+12.06.	10.00 Uhr
			und: 18.+19.06.	10.00 Uhr
	Internet, E-Mail und Homebanking	(5 x 2 UE)	Start: 29.05.02	17.00 Uhr

Die Kurse finden wöchentlich immer zur gleichen Zeit statt, wenn nicht anders ausgeschrieben. Für Schichtarbeiter auch Kurse nach Vereinbarung.

NEU: Fragestunde zu Ihren persönlichen PC-Problemen nach Vereinbarung möglich!

Achtung! Vom 01.07.02 bis 05.07.02 und vom 08.07.02 bis 12.07.02 sind wieder **gestützte Ferienkurse** im Angebot (ca. 15 € Eigenanteil)!
Themen: Webseitenprogrammierung mit HTML, Gestalten mit Corel Draw 10, Bildbearbeitung mit Corel Photo Paint, Bedrucken von T-Shirts und Mousepads, Präsentationen mit PowerPoint. **Interessenten** können sich **schon jetzt anmelden**, damit die Kurse **altersgerecht** geplant werden können.

Neugersdorfer Str. 7, Haus 5
02782 Seiffennersdorf

Telefon (03586) 76 59 12
Telefax (03586) 76 59 13



REISE-SERVICE ORTHGIESS

www.reise-service-orthgiess.de

REISE-SERVICE ORTHGIESS

- **Bautzen**
im Marktkauf
Tel. 0 35 91/27 48 41
- **Görlitz**,
ab 1.6.02 im
CITY CENTER/FRAUENTOR
Tel. 0 35 81/40 07 96
- **Löbau**, im Kaufland
Tel. 0 35 85/40 47 07
- **Neugersdorf**
im Kaufhaus
a. d. Spreequelle
Tel. 0 35 86/78 81 35
- **Obersdorf**,
am Spar-Center
Tel. 0 35 83/69 29 19
- **Hirschfelde**,
Agt.-Inh. D. Förster
Zittauer Straße 2
Tel. 03 58 43/7 90 20
- **Zittau**,
Agt.-Inh. P. Freudenreich
im Kaufland,
Äußere Weberstr. 91
Tel. 0 35 83/51 00 66
- **Hochheim**,
Königsberger Ring 2-8
Tel. 0 61 46/30 24

7 Himmel auf Meeren

7 Tage durch das sommerliche Nordmeer zu den Naturwundern Norwegens ab EURO 1.082,50 p. P. in der 2-Bett C-Kabine, innen ab/bis Warnemünde.

AROSA
Lust auf Schiff

Traumlage



Schöne Aussichten für Ihren Schlaf, mit traumhaft guten Matratzen von uns.

Bestes Schlafklima, hoher Liegekomfort, Spezialangebote für Allergiker. Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne.



Ihr Raumausstatter

LEHMANN

Polstermöbelreparatur, Gardinen mit Näh- und Dekoservice, Bodenbeläge, Tapezierarbeiten, Wand- u. Deckenverkleidung, Matratzen und Bettwaren, Rollos, Jalousien, Markisen, Rollläden

02779 Großschönau, Waltersdorfer Str.3, Tel. (035841) 2070

NOTRUF in Leutersdorf

SMH 112
Feuerwehr 112
Polizei 110



Allgemeine Fernsprecheranschlüsse

SMH Schnelle Medizinische Hilfe	(0 35 85) 40 40 00
Rettungsstelle Löbau (Notruf)	(0 35 85) 40 40 00
Polizeirevier Löbau	(0 35 85) 86 50
Polizeiposten Seiffennersdorf	(0 35 86) 40 48 20
BGS Ebersbach	(0 35 86) 76 02-0

Örtliche Einrichtungen

Gemeindeverwaltung Leutersdorf	(0 35 86) 33 07-0
Verwaltungsgeb. Spitzkunnersdorf	(03 58 42) 2 53 50
oder	(03 58 42) 2 60 21
Mittelschule Leutersdorf	(0 35 86) 38 62 02
Grundschule Leutersdorf	(0 35 86) 38 62 46
Kindertagesstätte Leutersdorf	(0 35 86) 38 62 24
Kindertagesstätte Spitzkunnersdorf	(03 58 42) 2 60 32

Versorgungsunternehmen

Wasserwirtschaft Seiffennersdorf	(0 35 86) 77 37-0
Abwasser	(0 35 83) 57 15-0
Gasversorgung	(0 35 86) 76 01-0 sowie
nach Dienstschluss, Sa/So Feiert.	08 00/7 87 90 00
Stromversorgung (ESAG)	(0 35 81) 36 50 oder
	(0 35 81) 36 52 22

Bitte ausschneiden!



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Datum	Name	Anschrift u. Tel.-Nr.
27./28. 04. 2002	Dr. C. Peschel	Oberer Viebig 2b Olbersdorf Tel. 0 35 83 / 69 03 32
01. 05. 2002	Dr. C. Peschel	Oberer Viebig 2b Olbersdorf Tel. 0 35 83 / 69 03 32
04./05. 05. 2002	DS R. Apelt	Spitzkunnersd. Str. 3 Großschönau Tel. 03 58 41 / 3 54 84
09./11./12. 05. 2002	DS G. Ulbrich	Hauptstr. 66 Großschönau Tel. 03 58 41 / 3 52 94
18./19./20. 05. 2002	DS D. Koppe	An der Sternwarte 1 Jonsdorf Tel. 03 58 44 / 7 09 22
25./26. 05. 2002	Dr. E. Kinsky	Hauptstr. 3 Waltersdorf Tel. 03 58 41 / 3 54 52
01./02. 06. 2002	DS J. Posselt	August-Bebel-Str. 57 Olbersdorf Tel. 0 35 83 / 51 04 03

Sprechstunden werden an diesen Tagen von 9 bis 11 Uhr in der jeweiligen Praxis durchgeführt.

Änderungen vorbehalten!

SR B. Kröger · Dorfstr. 55 · 02794 Spitzkunnersdorf

Unser Praxis bleibt vom **3. Juni bis 28. Juni 2002** wegen Urlaub **geschlossen**.

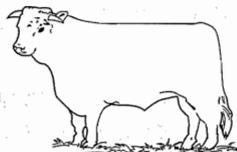
Vertretung: Frau Dr. Mayfarth, Bahnhofstr. 2a
02794 Leutersdorf

BAUERNHOF Linke

WIR SCHLACHTEN FÜR SIE

am **3. Mai**

**Frisches Rindfleisch u.
hausgemachte Wurst**



ZUSÄTZLICH AN JEDEM FLEISCHTAG:
frisches Biobrot und Spezialbrote

Sie können jederzeit vorbestellen!

Bauernhof Lutz Linke

Niederoderwitzer Str. 4 · 02794 Spitzkunnersdorf · Tel./Fax 03 58 42 / 2 66 81

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Datum	Name	Dienststelle	Privat
27./28. 04. 02	Herr Petter	Otto-Simm-Str. 4 Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 42 64	Tel. 0 35 86/ 40 41 71
01. 05. 02	Dr. Fähndrich	Otto-Simm-Str. 2a Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 42 25	Tel. 0 35 86/ 40 42 25
04./05. 05. 02	Dr. Paul	Rumburger Str. 17 Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 42 09	Tel. 0 35 86/ 40 48 36
Praxis von 9–11 Uhr geöffnet!			
09. 05. 02	DM Hosang	Nordstr. 15 Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 43 24	Tel. 0 35 86/ 40 58 99
11./12. 05. 02	DM Richter	Nordstr. 33 Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 41 22	Tel. 0 35 86/ 40 48 27
18./19. 05. 02	Dr. Fähndrich	Otto-Simm-Str. 2a Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 42 25	Tel. 0 35 86/ 40 42 25
20. 05. 02	DM Philippson	Hauptstr. 33 Leutersdorf Tel. 0 35 86/38 62 25	Tel. 0 35 86/ 40 43 40
25./26. 05. 02	Frau Weigel	Nordstr. 28 Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 42 36	Tel. 0 35 86/ 40 42 36
01./02. 06. 02	Dr. Fähndrich	Otto-Simm-Str. 2a Seifhennersdorf Tel. 0 35 86/40 42 25	Tel. 0 35 86/ 40 42 25

Die Praxis ist jeweils von **10 bis 12 Uhr** besetzt, die übrige Zeit über den Privatanschluss. Bei Nichterreichen oder in dringenden Fällen bitte über die **SMH Löbau, Telefon (0 35 85) 40 40 00** anrufen.

Änderungen vorbehalten!



Ch. Pentler & Söhne

Innungsmeisterbetrieb · Inh. Holger Pentler & Michael Pentler GbR

- Badplanung mit dreidimensionaler Computer-Zeichnung
- Badmöbel, Accessoires, Lackspanndecken u. Materialverkauf
- Regenwasser- und Brunnennutzung
- Installation von kompletten Sanitär- und Heizungsanlagen
- Gas- und Ölheizanlagen, Brennwerttechnik, Solaranlagen
- Kundendienst im 24-Stunden-Service
- Gasgerätereparaturen GGD Dessau und Vaillant

02727 Neugersdorf, Pestalozzistraße 17
Telefon (0 35 86) 70 27 01, Fax (0 35 86) 70 29 15
Öffnungszeiten: Mo – Fr 9–12 Uhr, 13–18 Uhr
auch Sonnabend 9–12 Uhr geöffnet



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Leutersdorf
Anschrift: Hauptstraße 9, 02794 Leutersdorf
Telefon 0 35 86 / 33 07-0, Telefax 0 35 86 / 33 07-19
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bruno Scholze, Bürgermeister
als Vertreter im Amt: Frau Marschner
Verantwortlich für alle anderen Mitteilungen: Frau Haselbach, Frau Marschner
Druck: Druckerei Albrecht Schmidt, Lessingstraße 29, 02727 Neugersdorf
Tel. 0 35 86 / 70 20 16, Fax 0 35 86 / 70 29 51

**Nächster
Redaktionsschluss
15. 5. 2002**

